

ORIGINAL

ANTRAG

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Kaiser, Wolf
und Kollegen
betreffend Ausgleichsabgabegesetz

No. 258/1A

Präs.: 3. DEZ. 1991

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Ausgleichsabgabegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Ausgleichsabgabegesetz
geändert wird

ARTIKEL I

Das Ausgleichsabgabegesetz, BGBl.Nr.219/1967, zuletzt geändert
durch BGBl.Nr. 663/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.3 lit.a werden nach der Nummer 1107 folgende
Unternummern des Zolltarifes eingefügt:

"1517 10 - Margarine, ausgenommen flüssige
ex 10 - mit einem Gehalt an Milchfett von mehr
als 10 Gewichtsprozent, aber nicht mehr
als 15 Gewichtsprozent
90 - andere:
A - mit einem Gehalt an Milchfett von mehr
als 10 Gewichtsprozent, aber nicht mehr
als 15 Gewichtsprozent"

2. Im § 2 Abs.2 wird nach der Nummer 1107 folgende Nummer des
Zolltarifs eingefügt:

" 1517 22 vH"

3. Die Unternummer 1517 90 A in der Anlage entfällt.

4. Der bisherige § 8 erhält die Absatzbezeichnung "(1)".

5. Als neuer Abs.2 wird angefügt:

"(2) Die Unternummern 1517 10 und 1517 90 A im § 1 Abs.3
lit.a, die Nummern 1517 im § 2 Abs.2 und der Entfall der
Unternummer 1517 90 A in der Anlage des
Ausgleichsabgabegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl.Nr. .../1991 treten mit 1.Jänner 1992 in Kraft.
Verordnungen auf Grund des Ausgleichsabgabegesetzes in der
Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1991 können bereits
ab dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden;
sie dürfen jedoch frühestens mit 1.Jänner 1992 in Kraft
gesetzt werden."

Werner *Wenzlaff*
Wenzlaff *Wenzlaff*
www.parlament.gv.at

- 2 -

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Finanzausschuß zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g :

Bisher waren Waren der Warengruppe 1517 10 und 1517 90 vom Ausgleichsabgabegesetz nicht erfaßt, weil diese Waren in Österreich nicht im Verkehr waren. Mit Wirksamkeit des EWR-Vertrages werden diese Waren der beiden Warengruppen in Österreich verkehrsfähig und es ist aus vertraglichen Gründen notwendig, daß im Hinblick auf diese Änderung gesetzlich ein fester Abgabensatz mit Wirksamkeit vom 1. 1. 1992 eingeführt wird.